

DAB regional | 04/11

1. April 2011, 43. Jahrgang

Regionalausgabe Ost des Deutschen Architektenblattes | Offizielles Organ

Berlin

- 3 Umzug der Architektenkammer Berlin
- 4 Wettbewerb Umweltbundesamt
- 6 da! Architektur in und aus Berlin 2012
- 7 Stadtgespräche - Berlin im Wandel
- 8 Sachverständigenverordnung der Kammer
- 13 Sachverständigenlehrgang „Schäden an Gebäuden“
- 14 Ausschüsse berichten: Honorar- und Vertragswesen
- 15 Ausschusstermine
- 16 Ausgewählte Seminare
- 17 Termine und Veranstaltungen / Mitgliedernachrichten
- 18 Seminarprogramm

Brandenburg

- 19 Gemeinsam bauen.
- 21 Das Projekt Baukultur und Demokratie – Bauen in Brandenburg 1919–1933 erreicht seinen Höhepunkt
- 22 Sonderausstellung
- 23 Architektur in Brandenburg – Bauten der Weimarer Republik
- 24 „Wie viel Demokratie braucht die Baukultur – wie viel Demokratie verträgt die Baukultur“
- 25 Arbeitsbericht des Denkmalausschusses
- 26 Ortsgespräche 2011 / Weiterbildungsveranstaltungen

Mecklenburg-Vorpommern

- 27 Wir können nicht nur im stillen Kämmerchen arbeiten
- 29 Neues Wohnen am Lankower See
- 31 Vertreter im Profil

Sachsen

- 33 20 Jahre Architektenkammer Sachsen
- 34 Verabschiedung RA Prof. Dr. Bernd Dammert
- 35 Deutscher Architektentag 2011 / BESSER MIT ARCHITEKTEN

- 36 SchauFenster / Architekturpreis 2010 Passivhaus
- 37 10. Sachverständigentag / Innovative Arbeitsgemeinschaften
- 38 Nachlese Baumesse Chemnitz 2011 / Nachlese HAUS 2011 Dresden
- 39 Aller Anfang ist leicht!
- 40 2. bdla Studentenwettbewerb / Handlungsanleitung zur Energetischen Sanierung von Baudenkmalen
- 41 Programm der Akademie der Architekten
- 42 Veranstaltungen / HAUS DER ARCHITEKTEN

Sachsen-Anhalt

- 43 Wahl der Vertreterversammlung 2011 / Streiflichter
- 44 Mitglied Nummer Eins
- 45 20 Jahre Freier Beruf
- 46 Messezeiten: Landes-Bau-Ausstellung und SaaleBAU 2011
- 47 Faltblatt „Baukultur durch Wettbewerbe“ aktualisiert
- 47 Sachsen-Anhalt: polyzentrisch
- 48 Wandert durchs Land: Ausstellung zum Architekturpreis 2010
- 48 Veröffentlichung des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie
- 49 Zwei Tage „Architektur“ auf dem Stundenplan
- 50 Auszeichnung zum Architekturpreis des Landes Sachsen-Anhalt 2010

Thüringen

- 51 20 Jahre Architektenkammer Thüringen – Einladung zu Festakt und Vernissage „BAU.ART.Thüringen“
- 52 Architektenforum 2011 – Ankündigung; Vertreterversammlung 25.03.2011 – Kurzinfor; Ausstellung Andreas Eichstaedt – Ankündigung
- 53 tag der architekturen 2011 – Ausstellung, Termine; Nachruf auf Prof. Dr.-Ing. habil. Klaus-Jürgen Winkler
- 54 Architektur-Preis des BDA Thüringen 2011; Kongress Bauhaus. SOLAR 2011; Bauhaus.SOLAR Award 2011
- 55 Mitgliedernachrichten; Bauhaus-Akademie; Architekturforum Thüringen

Impressum

Architektenkammer Berlin. Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin, Telefon (030) 29 33 07-0, Telefax (030) 29 33 07-16, Verantwortlich: Dipl.-Ing. Ingrid Kuldschun

Brandenburgische Architektenkammer. Kurfürstenstraße 52, 14467 Potsdam, Telefon (03 31) 2 75 91-0, Verantwortlich: Dipl.-Architektin Beate Wehlke

Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern. Alexandrinenstraße 32, 19055 Schwerin, Telefon (03 85) 5 90 79-0, Telefax (03 85) 5 90 79-30, info@architektenkammer-mv.de, www.architektenkammer-mv.de, Verantwortlich: Dipl.-Ing. Reinhard Dietze

Architektenkammer Sachsen. Goetheallee 37, 01309 Dresden, Telefon (03 51) 3 17 46-0, Verantwortlich: Dipl.-Ing. Olaf Doepler

Architektenkammer Sachsen-Anhalt. Fürstenwall 3, 39104 Magdeburg, Telefon (03 91) 53 61 10, Verantwortlich: Petra Heise

Architektenkammer Thüringen. Bahnhofstraße 39, 99084 Erfurt, Telefon (03 61) 21 05 00, Verantwortlich: Dipl.-Ing. Architektin Gertrudis Peters

Das Blatt wird allen gesetzlich erfassten Architekten aller Fachrichtungen in Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen aufgrund ihrer Eintragung seitens der Herausgeber zugestellt. **Verlag, Vertrieb, Anzeigen:** corps. Corporate Publishing Services (siehe Impressum)

Weitere Informationen unter
www.volkswagenpartnerberlin.de



Spart an Kraftstoff. Nicht an Ideen.

Mehr als eine Idee voraus. Der neue Passat Variant.

Bei der Entwicklung des neuen Passat haben wir keine Kompromisse gemacht. Sondern alle Modelle im Verbrauch reduziert. Klassenbesten ist der Passat 1.6 TDI mit BlueMotion Technology*: Mit einem Verbrauch von nur 4,4 l/100 km und nur 116 g CO₂/km ist er dem gesamten Wettbewerb überlegen. Die herausragende Technologie des neuen Passat können Selbstständige mit einem ebenso herausragenden Mobilitätsangebot kombinieren: Sichern Sie sich mit der Professional Class eine attraktive Prämie und buchen Sie beim GeschäftsfahrzeugLeasing starke Service-Module mit erheblichen Preisvorteilen individuell dazu. **Mehr zum neuen Passat erfahren Sie bei Ihren Volkswagen Partnern in Berlin.**

*Passat Variant, 1.6 TDI BlueMotion Technology, 77 kW (105 PS), Dieselpartikelfilter, Kraftstoffverbrauch, l/100 km innerorts 5,3/außerorts 4,0/kombiniert 4,4/CO₂-Emission kombiniert 116 g/km. Gemäß RL 1999/100/EG, abhängig von Fahrweise, Straßen- und Verkehrsverhältnissen. Abbildung zeigt Sonderausstattung gegen Mehrpreis.

Professional Class

Volkswagen für Selbstständige



Das Auto.

Wir in Berlin.

Volkswagen Automobile Berlin GmbH

Franklinstraße 5, 10587 Berlin, Tel. 030 / 89 08-12 00

Autohaus Berolina GmbH

Cicerostraße 34, 10709 Berlin, Tel. 030 / 33 80 09-1 43

Auto Mehner

Skalitzer Straße 126, 10999 Berlin, Tel. 030 / 616 70 40

Willi Britsch GmbH

Grenzallee 100, 12057 Berlin, Tel. 030 / 68 98 50

Volkswagen Automobile Berlin GmbH

Oberlandstraße 40-41, 12099 Berlin, Tel. 030 / 89 08-30 00

Auto-Zellmann GmbH

Rudower Straße 25-29, 12524 Berlin, Tel. 030 / 679 72 10

Auto-Adler GmbH

Wendenschloßstraße 290, 12557 Berlin, Tel. 030 / 658 01 90

ASB Autohaus Berlin GmbH

Marzahner Chaussee 234, 12681 Berlin, Tel. 030 / 547 97-1 12

Autohaus möbus GmbH

Hansastraße 202, 13088 Berlin, Tel. 030 / 96 27 62-0

Autohaus Thomas Kapinsky GmbH & Co. KG

Blankenburger Str. 95, 13089 Berlin, Tel. 030 / 47 89 96-0

ASB Autohaus Berlin GmbH

Berliner Str. 100, 13189 Berlin, Tel. 030 / 47 99 50

Hans Laatzig Automobile GmbH

Eichhorster Weg 91, 13435 Berlin, Tel. 030 / 40 90 03-18

Volkswagen Automobile Berlin GmbH

Berliner Straße 68, 13507 Berlin, Tel. 030 / 89 08-49 15

Volkswagen Automobile Berlin GmbH

Am Juliuerturm 10, 13599 Berlin, Tel. 030 / 89 08-15 11

Volkswagen Automobile Berlin GmbH

Goerzallee 251, 14167 Berlin, Tel. 030 / 89 08-28 23

Volkswagen Automobile Berlin GmbH

Charlottenburger Straße 6, 14169 Berlin, Tel. 030 / 89 08-48 20

Architektenkammer Berlin

Alte Jakobstraße 149 | 10969 Berlin
Telefon (030) 29 33 07-0 | Telefax (030) 29 33 07-16
kammer@ak-berlin.de | www.ak-berlin.de

Foto: E.-J. Ouwerkerk



Die Architektenkammer Berlin zieht im April 2011 um

Nach gut 16 Jahren in der Karl-Marx-Allee 78 in Berlin-Friedrichshain zieht die Architektenkammer Berlin in das IG-Metall-Haus in Berlin-Kreuzberg. Das denkmalgeschützte Gebäude wurde 1929/30 nach Plänen von Erich Mendelsohn errichtet.

Für die Innenraumgestaltung und den Umbau hat die Kammer nach der Durchführung eines Wettbewerbes den Berliner Architekten Thomas Richter, büro urbane prozesse beauftragt.

Der Umzug findet vom 7. bis 8. April 2011 statt. Bitte beachten Sie, dass die Geschäftsstelle während der Umzugstage nicht erreichbar ist. Ab dem 11. April 2011 sind wir in den neuen Räumen zu erreichen.

Neue Anschrift:

Architektenkammer Berlin
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Alte Jakobstraße 149
10969 Berlin

Telefon (030) 29 33 07-0
Telefax (030) 29 33 07-16
kammer@ak-berlin.de
www.ak-berlin.de

Geschäftszeiten:

Montag bis Donnerstag: 9.00 bis 17.00 Uhr
Freitag: 9.00 bis 16.00 Uhr

Verkehrsanbindung:

U-Bahn: Hallesches Tor (U1 und U6)
Bus: Zossener Brücke und U Hallesches Tor (M41 und 248)



Alles neu macht der April

Die Geschäftsstelle der Architektenkammer Berlin zieht in ihre neuen Räume im IG-Metall-Haus

Foto: IG Metall

Tag der offenen Tür

Am „Tag der Architektur“, am 25. und 26. Juni 2011, können die neuen Räume der Geschäftsstelle der Architektenkammer Berlin besichtigt werden.

Weitere Informationen:

www.ak-berlin.de
Rubrik Architektur in Berlin/Tag der Architektur



1. Preis
gmp Generalplanungsgesellschaft mbH Berlin
Bernhard und Sattler Landschaftsarchitekten, Berlin

Wettbewerb Umweltbundesamt: Nachhaltigkeit ist unsichtbar

► Der Wettbewerb „Dienstgebäude des Umweltbundesamtes am Bismarckplatz Berlin“ ist entschieden: Gerkan, Marg und Partner Architekten mit Bernhard und Sattler Landschaftsarchitekten gewinnen den Auftrag für den Umbau und die Erweiterung.

Das Ministerium für Verkehr, Bauen und Stadtentwicklung (BMVBS) fördert seit Jahren das energiesparende Bauen. Auch bei Planungswettbewerben gewinnt der Aspekt der Nachhaltigkeit an Bedeutung. Im vergangenen Jahr hatte das Ministerium nach dem Vorbild des von der US-amerikanischen Regierung ausgelobten Decathlon-Wettbewerbs ein Verfahren mit dem Titel „Plusenergiehaus mit E-Mobilität“ durchgeführt, an dem sich Arbeitsgemeinschaften aus Architekten und universitären Forschungseinrichtungen beteiligen konnten. Das Ergebnis, ein Entwurf vom Institut für Leichtbau Entwerfen und Konstruieren (ILEK) der Universität Stuttgart mit Werner Sobek, soll während eines zweijährigen Forschungsprojektes auf dem jetzigen Gelände des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR) in Berlin-Charlottenburg realisiert werden.

Beim Umweltbundesamt (UBA) denken viele an den farbenfreundlichen Entwurf der Architekten Sauerbruch und Hutton in Dessau. Der zweitgrößte Sitz des UBA befindet sich unweit des Halensee in Berlin-Grunewald. Das Bestandsgebäude wurde vor 75 Jahren nach Plänen des Architekten Kurt Heinrich Tischer als Hauptsitz des Reichsarbeitsdienstes „stadtfern“ errichtet. Von diesem Standort ausgehend wurden Zwangsdienste für das nationalsozialistische System gelenkt. Stilistisch ist das Gebäude ein Beispiel für den „Primitiv-Klassizismus“, eine für das Dritte Reich typische Bauweise für repräsentative Aufgaben, hier allerdings in moderater Form.

Ziel des Wettbewerbes war es, „in hervorragender Weise die gestalterischen und funktionalen Anforderungen unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes mit einem nachhaltigen Ansatz beispielhaft zu erfüllen. Entsprechend der Rolle des Umweltbundesamtes (UBA) soll dieser

Ansatz auch Vorbild für künftige Bau- und Sanierungsmaßnahmen sein (Prototyp für künftiges Bauen im Bestand).“ Dabei strebt das UBA eine Corporate Identity an, die sich nicht vordergründig formal an Dessau anlehnt, sondern durch innovative Lösungen hinsichtlich des nachhaltigen Bauens im Bestand besticht.

Bei der Vorprüfung des Wettbewerbes wurden die Beiträge der 20 zur Teilnahme ausgewählten Teams aus Architekten und Landschaftsarchitekten nach dem Bewertungssystem für Nachhaltiges Bauen (BNB) geprüft. Das BNB soll ab 1. Januar 2011 bei allen öffentlichen Büro- und Verwaltungsneubauten über 10 Millionen Euro angewendet werden. Derzeit befindet sich der Leitfaden „Nachhaltiges Bauen des Bundes“ in der Überarbeitung und wird nach seiner Aktualisierung und Fortschreibung für den Gebäudebestand neu erscheinen. Bei den eingereichten Wettbewerbsbeiträgen lag das Ergebnis der Vorbewertung nach BNB im Mittel zwischen 76 bis 80 Prozent. Somit boten fast alle Entwürfe die Eignung, in einer nachfolgenden Weiterentwicklung die Vorgaben zu erreichen.

Der Umbau wird entsprechend der Empfehlung des Preisgerichtes nach dem Entwurf der Architekten gmp, Berlin realisiert, die mit den Landschaftsarchitekten Bernhard und Sattler Landschaftsarchitekten, Berlin den ersten Preis gewannen. Die Idee des Konzeptes erläutern die Verfasser mit dem Leitbild „draußen im Walde“, der Einbettung der Architektur in die Natur.

Das Preisgericht urteilte über den Beitrag: „Die Arbeit weist eine sehr hohe Energieeffizienz bei der Umsetzung des Raumprogramms auf, die Kostenobergrenze ist eingehalten, die energetische Durcharbeitung ist sehr gut. Sommerlicher und winterlicher Wärmeschutz sind gut gelöst. Die energetischen Anforderungen werden erfüllt ... Die Bewertung nach BNB (Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen) liegt im oberen Bereich. Der Entwurf stellt insgesamt eine funktional gute Lö-

sung dar, die mit einfachen und zurückhaltenden Mitteln im Respekt vor dem historischen Gebäudebestand realisiert werden könnte ... Die Arbeit trägt sowohl den Anforderungen des UBA wie auch den Belangen des Denkmalschutzes Rechnung.“ Ob letzterer Satz Bestand haben wird, kann erst die Realisierung zeigen. Die Vorprüfung des Denkmalschutzes gab jedenfalls nur eingeschränkte Zustimmung zu diesem Aspekt der Nachhaltigkeit.

Wahrscheinlich wird der Sitz des Umweltbundesamtes Berlin das erste Gebäude aus nationalsozialistischer Zeit, das das Ziel „Goldstandard nach BNB“ erreichen wird. Den Beweis der Nachhaltigkeit beim Bauen im Bestand, mit allen Aspekten der Ökologie, der Ökonomie und der sozialen Belange, kann der erste Preis erst im Praxistest erbringen.

Nach einer Definition der Bundeszentrale für politische Bildung „umschreibt das Nachhaltigkeitsprinzip das Bemühen, ... ausdrücklich die Interessen nachfolgender Generationen zu berücksichtigen.“ Am Ende kommt es dem öffentlichen Auftraggeber wieder zugute, wenn er Architekten und Architektinnen die Möglichkeit gibt, sich durch berufliche Praxis zu qualifizieren. Die angemessene Beteiligung von Berufsanfängern wird ein in kommenden, auch in diesem Sinne nachhaltigen Wettbewerben, einzulösender Anspruch sein. ◀

Dipl.Ing. Peter Kever, Referent für Wettbewerb und Vergabe

Preisgericht:

Prof. Dr.-Ing. Uta Pottgiesser (A/ Vorsitz), Stefan Forster (A), Prof. Finn Geipel (A), Günther Hoffmann (A), Marianne Mommsen (LA), Dr. Peter Müller, Dr. Thomas Holzmann, Lothar Giese, Rita Ruoff-Breuer

Preise und Anerkennungen:

- ▶ 1. Preis
gmp Generalplanungsgesellschaft mbH Berlin
Bernhard und Sattler Landschaftsarchitekten, Berlin
- ▶ 3. Preis
Schweegee Associated Architects GmbH, Hamburg
WES und Partner Landschaftsarchitekten, Hamburg
- ▶ 3. Preis
Wulf & Partner Freie Architekten BDA, Stuttgart
Lohrer. Hochrein Landschaftsarchitekten BDLA, Stuttgart
- ▶ Anerkennung
Staab Architekten GmbH, Berlin
Sinai. Faust. Schroll. Schwarz GmbH, Berlin

Ausstellung der Wettbewerbsarbeiten

Termin: 6. bis 21. April 2011, Eröffnung am 5. April 2011

Ort: Umweltbundesamt, Bismarckplatz 1, 14193 Berlin

Weitere Informationen:

www.bbr.bund.de, Rubrik Wettbewerbe
www.ak-berlin.de, Rubrik Wettbewerbe/Vergabe
www.dgnb.de



3. Preis: Wulf & Partner Freie Architekten BDA, Stuttgart
Lohrer. Hochrein Landschaftsarchitekten BDLA, Stuttgart



3. Preis: Schweegee Associated Architects GmbH, Hamburg
WES und Partner Landschaftsarchitekten, Hamburg



Lageplan 1. Preis: gmp Generalplanungsgesellschaft mbH Berlin
Bernhard und Sattler Landschaftsarchitekten, Berlin



„da! Architektur in und aus Berlin“

Bewerbungsverfahren startet im Mai 2011

Teilnahmeberechtigt: Berliner Kammermitglieder aller Fachrichtungen
Projektstandort: ohne Einschränkung
Projektfertigstellung: 1. Januar 2010 bis 30. Juni 2011,
Freiräume 1. Januar 2004 bis 30. Juni 2011
Bewerbungszeitraum: Mai bis Mitte Juli 2011
Auswahlgremium: unabhängiges siebenköpfiges Fachgremium
Teilnahmebeitrag: 200,00 Euro
Bewerbung: www.ak-berlin.de

Mitglieder der Architektenkammer Berlin können sich ab Mai 2011 für die nächste Ausstellung „da! Architektur in und aus Berlin“ bewerben. Wir informieren alle Kammermitglieder über das Verfahren in den kommenden Ausgaben des Deutschen Architektenblattes, im Internet und mit einem persönlichen Anschreiben.

Bewerben Sie sich jetzt im Sommer 2011 mit Ihrem besten Projekt und seien Sie dabei, im Jahrbuch und in der Ausstellung Anfang 2012.

Dipl.-Ing. Birgit Koch,
Referentin für Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

Weitere Informationen: www.ak-berlin.de

- ▶ da! Archiv der letzten Jahre
- ▶ LogIn Bereich für alle Mitglieder
Registrierung im Onlineportal für da!-Bewerbung erforderlich
- ▶ ab Mai 2011:
Bewerbungsformulare
Teilnahmebedingungen
FAQ

Fragen beantwortet das Referat Medien- und Öffentlichkeitsarbeit:

Birgit Koch, Referentin, Telefon (030) 29 33 07-0
Karen Jeratsch, Telefon (030) 29 33 07-19

STADTGESPRÄCHE – Berlin im Wandel

Gemeinsame Veranstaltungsreihe von Urania, Architektenkammer und Der Tagesspiegel

Einladung: Berliner Visionen – Was wurde aus den Stadtentwicklungskonzepten der 90er Jahre?

4. Mai 2011, 19.30 Uhr, Eintritt frei

Die Berliner Stadtentwicklung der 90er Jahre war von Visionen und großen Projekten für die zukünftige Entwicklung geprägt. Die Entwicklung neuer Stadtteile von Karow bis Adlershof, von der Wasserstadt Spandau bis zum Elsterwerdaer Platz und die Durchsetzung der „Kritischen Rekonstruktion“ von Stadträumen führten zu hoher Diskussionsdichte. Das 1999 vom Berliner Senat beschlossene „Planwerk Innenstadt Berlin“ stellt einen städtebaulichen Masterplan für das Zentrum der wiedervereinten Stadt dar. Doch nicht alle Vorstellungen ließen sich bislang verwirklichen. Wie wirken sich die Planungen der 90er Jahre auf die künftige Gestaltung Berlins aus und wo liegen die künftigen Herausforderungen? In der Urania diskutieren mit Volker Hassemer

(CDU) und Wolfgang Nagel (SPD) zwei maßgebliche Vertreter der Stadtentwicklungspolitik der 90er Jahre.

Podium: **Dr. Volker Hassemer**, Senator a.D. für die Ressorts Stadtentwicklung und Umweltschutz, CDU-Politiker und Vorstandsvors. der Stiftung Zukunft Berlin
Wolfgang Nagel, Senator a.D. für Bau- und Wohnungswesen, SPD-Politiker, Berlin

Moderation: **Dr. Hermann Rudolph**, Herausgeber, Der Tagesspiegel

Im Anschluss lädt die Architektenkammer Berlin und die Urania zu einem kleinen Umtrunk ein.

Bericht: Leben in der Innenstadt – ein Luxus für Auserwählte

Der Titel der 5. Veranstaltung der STADTGESPRÄCHE – durchgeführt von der Architektenkammer Berlin, der Urania und dem Tagesspiegel – wurde mit Bedacht gewählt und ist als Provokation zu verstehen.

In der Öffentlichkeit wird dieses Thema zunehmend kontrovers diskutiert, die Veränderungsprozesse in den Berliner Bezirken sind nicht zu übersehen und nicht zu überhören.

Mit Ricarda Pätzold, Institut für Stadt- und Regionalplanung TU Berlin, Dr. Franz Schulz, Bezirksbürgermeister von Friedrichshain-Kreuzberg und Rainer Wild, Geschäftsführer des Berliner Mieterverein e.V. diskutierte der Moderator Gerd Nowakowski, Ressortleiter Berlin/Brandenburg, Der Tagesspiegel, die Thematik. Zu Beginn setzen die Diskutanten sich mit den bekannten Phänomenen und Auswirkungen der „Gentrifizierung“ und „Touristifizierung“ auseinander. Wiederholte Schuldzuweisungen an die kreativen Berufsgruppen als Bereiter der Verdrängung wollte auf dem Podium keiner so akzeptieren. Dr. Schulz zitierte sinngemäß, dass die Wohnung keine Ware wie jede andere ist. Sie sei Bestandteil der Daseinsfürsorge des Staates. Wenn das auch auf der Landesebene zur Kenntnis genommen würde, könnten entsprechende Steuerungsinstrumente eingesetzt werden.

Einigkeit herrschte darüber, dass zur Strategie der Wohnungsversorgung eine qualifizierte Bestandsaufnahme des tatsächlichen Wohnungsleerstands notwendig ist. Das Zweckentfremdungsverbot muss wieder eingeführt werden. Die Verlängerung des Kündigungsschutzes auf zehn



Foto: Der Tagesspiegel

Podium von links nach rechts: Ricarda Pätzold, Dr. Franz Schulz, Gerd Nowakowski und Rainer Wild

Jahre muss erfolgen. Ebenso notwendig ist die Festlegung von Kapazitätsgrenzen bei Neuvermietung. Für Berlin muss die Mietpreisbindung und das Belegungsrecht eingeführt werden, um eine administrative Steuerung zu ermöglichen.

Rainer Wild betonte zum Abschluss der Veranstaltung noch einmal, dass die Anerkennung des tatsächlich vorhandenen Mangels an bezahlbarem Wohnraum in Berlin die Voraussetzung zur Verbesserung der Mietpreispolitik und Steuerung von Umwandlungsprozessen ist. Erst wenn die politische Klärung darüber stattgefunden hat, können vorhandene Instrumente sinnvoll eingesetzt, bzw. Gesetzesänderungen durchgesetzt werden.

Dipl.-Ing. Jutta Kalepky,
Vorstandsmitglied

Sachverständigenordnung der Architektenkammer Berlin

Geändert am 24. Februar 2011

Die 8. Vertreterversammlung der Architektenkammer Berlin hat in ihrer 10. Sitzung vom 24. Februar 2011 beschlossen:

Die Sachverständigenordnung vom 18. Mai 1995 (ABl. S. 2235) in der Fassung der zweiten Änderung vom 14.02.2001 (ABl. S. 1871) zuletzt geändert am 7. Dezember 2005 (ABl. Nr. 7, 10.02.2006, S. 516) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Inhaltsübersicht

I. Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung

- § 1 Bestellungsgrundlage
- § 2 Öffentliche Bestellung
- § 3 Bestellungs Voraussetzungen

II. Verfahren der öffentlichen Bestellung und Vereidigung

- § 4 Verfahren
- § 5 Eid; Bekräftigung
- § 6 Aushändigung von Bestellsurkunde, Stempel, Ausweis und Sachverständigenordnung
- § 7 Bekanntmachung; Datenschutz

III. Pflichten des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen

- § 8 Gewissenhafte, weisungsfreie, unabhängige und unparteiische Aufgabenerfüllung
- § 9 Persönliche Aufgabenerfüllung und Beschäftigung von Hilfskräften
- § 10 Verpflichtung zur Gutachtenerstattung
- § 11 Form der Gutachtenerstattung; Gemeinschaftsgutachten
- § 12 Bezeichnung „von der Architektenkammer Berlin öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger“
- § 13 Aufzeichnungspflicht und Aufbewahrungspflicht
- § 14 Haftungsausschluss; Haftpflichtversicherung
- § 15 Schweigepflicht
- § 16 Fortbildungspflicht und Erfahrungsaustausch
- § 17 Haupt- und Zweigniederlassung
- § 18 Werbung
- § 19 Anzeigepflicht
- § 20 Auskunftspflichten, Überlassung von Unterlagen und Nachschau
- § 21 Zusammenschlüsse

IV. Beendigung der öffentlichen Bestellung

- § 22 Erlöschen
- § 23 Rücknahme; Widerruf
- § 24 Rückgabepflicht von Bestellsurkunde, Stempel und Ausweis

V. Schlussbestimmungen

- § 25 Wechsel von anderen Institutionen
- § 26 Inkrafttreten

I. Voraussetzung für die öffentliche Bestellung

§ 1 Bestellungsgrundlage

Die Architektenkammer bestellt und vereidigt auf Antrag gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 9 ABKG in Verbindung mit § 36 Gewerbeordnung aus den Reihen ihrer Mitglieder Sachverständige; in Verbindung mit § 36 a Gewerbeordnung bestellt sie öffentlich und vereidigt auch Sachverständige mit vergleichbaren Qualifikationen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

§ 2 Öffentliche Bestellung

- (1) Die öffentliche Bestellung bezweckt, Gerichten, Behörden und der Öffentlichkeit besonders sachkundige und persönlich geeignete Sachverständige zur Verfügung zu stellen, deren Aussagen besonders glaubhaft sind.
- (2) Die öffentliche Bestellung umfasst die Erstattung von Gutachten und andere Sachverständigenleistungen wie Beratungen, Überwachungen, Überprüfungen, Erteilung von Bescheinigungen sowie schiedsgutachterliche und schiedsgerichtliche Tätigkeiten.
- (3) Die öffentliche Bestellung kann inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich erteilt werden.
- (4) Die öffentliche Bestellung wird auf 5 Jahre befristet. Bei erstmaliger Bestellung und in begründeten Ausnahmefällen kann die Frist unterschritten werden, jedoch nicht für weniger als die Dauer eines Jahres. Wiederbestellung ist möglich. Wird der Antrag auf Wiederbestellung nach Erreichen des 68. Lebensjahres gestellt, muss außerdem die Vorlage des Nachweises durchgehender Praxis in Form einer ausreichenden Zahl von Gutachten verlangt werden.
- (5) Die öffentliche Bestellung erfolgt durch die Aushändigung der Bestellsurkunde.
- (6) Die Tätigkeit des öffentlichen bestellten Sachverständigen ist nicht auf den Geltungsbereich des ABKG beschränkt.

§ 3 Bestellungs Voraussetzungen

- (1) Für das Bestellungsgebiet, für das eine öffentliche Bestellung beantragt wird, muss ein Bedarf an Sachverständigenleistungen bestehen. Die Sachgebiete und die Bestellungs Voraussetzungen für das einzelne Sachgebiet werden durch den Vorstand bestimmt.

- (2) Als Sachverständiger kann nur öffentlich bestellt werden, wenn
- a) seine Hauptniederlassung als Sachverständiger oder falls eine solche nicht besteht, sein Hauptwohnsitz im Geltungsbereich des ABKG liegt; ausgenommen sind Berechtigte i.S.d. § 6 Abs.1 ABKG i.V.m. § 36 a Gewerbeordnung.
 - b) er bei einer Erstbestellung das 30. Lebensjahr vollendet hat;
 - c) keine Bedenken gegen seine Eignung bestehen;
 - d) er überdurchschnittliche Fachkenntnisse, praktische Erfahrung und die Fähigkeit, Gutachten zu erstatten, nachweist;
 - e) er über die zur Ausübung der Tätigkeit als öffentlich bestellter Sachverständiger erforderlichen Einrichtungen verfügt;
 - f) er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
 - g) er die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sowie für die Einhaltung der Pflichten eines öffentlich bestellten Sachverständigen bietet;
 - h) er nachweist, dass er über einschlägige Kenntnisse des deutschen Rechts und die Fähigkeit zur verständlichen Erläuterung fachlicher Feststellungen und Bewertungen verfügt.
- (3) Ein Sachverständiger, der in einem Arbeits- und Dienstverhältnis steht, kann nur öffentlich bestellt und vereidigt werden, wenn er die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt und zusätzlich nachweist, dass
- a) sein Anstellungsvertrag den Erfordernissen des Abs. 2 Buchst. g) nicht entgegensteht, und dass er seine Sachverständigentätigkeit persönlich ausüben kann;
 - b) er bei seiner Sachverständigentätigkeit im Einzelfall keinen fachlichen Weisungen unterliegt, und seine Leistungen gem. § 12 als von ihm selbst erstellt kennzeichnen kann.
 - c) ihn sein Arbeitgeber oder Dienstherr im erforderlichen Umfang für die Sachverständigentätigkeit freizustellen verpflichtet ist.
- (4) Hat ein oder eine von einer anderen Architektenkammer bestellter Sachverständiger oder Sachverständige seine oder ihre Hauptniederlassung nach Berlin verlegt, wird er oder sie auf Antrag durch Aushändigung einer Bestellsurkunde wiederbestellt. § 3 Abs. 2 lit. b findet keine Anwendung. Die Voraussetzungen nach Abs. 2 lit. c) bis g) werden grundsätzlich nicht erneut überprüft. § 5 Absatz 4 und § 6 Absatz 1 gelten im Übrigen entsprechend.

II. Verfahren der öffentlichen Bestellung und Vereidigung

§ 4 Verfahren

Über den Antrag entscheidet der Eintragungsausschuss bei der Kammer. Zur Überprüfung der besonderen Sachkunde können Referenzen eingeholt, vom Bewerber erstattete Gutachten vorgelegt werden, Stellungnahmen fachkundiger Dritter eingeholt, die Einschaltung eines Fachgremiums veranlasst und weitere Erkenntnisquellen genutzt werden.

§ 5 Eid; Bekräftigung

- (1) Der Sachverständige wird in der Weise vereidigt, dass der Präsident der Kammer oder ein vertretendes Vorstandsmitglied an ihn die

Worte richtet:

„Sie schwören, dass Sie die Aufgaben eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und die von Ihnen angeforderten Gutachten entsprechend nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden“

und der Sachverständige hierauf die Worte spricht

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe“.

Der Sachverständige soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

- (2) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.
- (3) Gibt der Sachverständige glaubhaft an, dass er aus religiösen oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat er eine Bekräftigung abzugeben. Diese Bekräftigung steht dem Eid gleich; hierauf ist der Verpflichtete hinzuweisen. Die Bekräftigung wird in der Weise abgegeben, dass der Präsident der Kammer oder sein Vertreter an ihn die Worte richtet
- „Sie bekräftigen im Bewusstsein Ihrer Verantwortung, dass Sie die Aufgaben eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und die von Ihnen angeforderten Gutachten entsprechend nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden“ und der Sachverständige hierauf die Worte spricht
- „Ich bekräftige es“.
- (4) Wird eine befristete Bestellung erneuert oder wird das Bestellungsgebiet geändert oder erweitert, so genügt statt der Eidesleistung die Bezugnahme auf den früher geleisteten Eid; das gleiche gilt für die Bekräftigung.
- Die Vereidigung durch die Kammer ist eine allgemeine Vereidigung im Sinne von § 79 Abs. 3 der Strafprozessordnung, und von § 410 Abs. 2 der Zivilprozessordnung.

§ 6 Aushändigung von Bestellsurkunde, Stempel, Ausweis und Sachverständigenordnung

- (1) Die Kammer händigt dem Sachverständigen nach der öffentlichen Bestellung und Vereidigung die Bestellsurkunde, den Ausweis, den Rundstempel, die Sachverständigenordnung und die dazu ergangenen Richtlinien aus. Ausweis und Stempel bleiben Eigentum der Kammer.
- (2) Über die öffentliche Bestellung und Vereidigung und die Aushändigung der in Abs. 1 genannten Gegenstände ist eine Niederschrift zu fertigen, die auch vom Sachverständigen zu unterzeichnen ist.

§ 7 Bekanntmachung; Datenschutz

- (1) Die Kammer macht die öffentliche Bestellung und Vereidigung des Sachverständigen im Amtsblatt von Berlin und im Deutschen Architektenblatt bekannt.
- (2) Name, Niederlassung, Adresse, Telekommunikationsverbindungen und das Bestellungsgebiet des Sachverständigen dürfen von der

Kammer gespeichert und in Listen oder auf sonstigen Datenträgern veröffentlicht und auf Anfrage jedermann zur Verfügung gestellt werden. Eine Bekanntmachung im Internet kann erfolgen, wenn der Sachverständige dem zugestimmt hat.

III. Pflichten des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen

§ 8 Gewissenhafte, weisungsfreie, unabhängige und unparteiische Aufgabenerfüllung

- (1) Der Sachverständige hat seine Aufgaben unabhängig, unparteiisch, weisungsfrei, gewissenhaft und persönlich zu erfüllen und die von ihm angeforderten Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten.
- (2) Auf Gründe, die geeignet sind, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen, hat er seinen Auftraggeber unaufgefordert und unverzüglich hinzuweisen.
Der Sachverständige hat die Erstattung des Gutachtens abzulehnen, wenn ein Sachverhalt vorliegt, der geeignet ist, Zweifel an seiner Unparteilichkeit zu begründen. Dies gilt insbesondere dann, wenn er in derselben Angelegenheit für einen anderen Auftraggeber in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit steht.
- (3) Insbesondere ist dem Sachverständigen untersagt:
 - a) Weisungen entgegen zu nehmen, die das Ergebnis seiner Sachverständigentätigkeit verfälschen können;
 - b) ein Vertragsverhältnis einzugehen, das seine Unparteilichkeit oder wirtschaftliche oder fachliche Unabhängigkeit beeinträchtigen kann;
 - c) sich oder Dritten für seine Sachverständigentätigkeit neben der gesetzlichen Entschädigung oder angemessenen Vergütung Vorteile versprechen oder gewähren zu lassen;
 - d) Gutachten in eigener Sache oder für Objekte und Leistungen seines Arbeitgebers oder seines Dienstherrn zu erstatten.
- (4) Gegenstände, die der Sachverständige im Rahmen seiner Sachverständigentätigkeit begutachtet hat, darf er nur dann erwerben oder zum Erwerb vermitteln, wenn er nach Gutachtenerstattung vom Auftraggeber dafür den Auftrag erhält.
- (5) Eine Sanierung oder Regulierung darf der Sachverständige, der zuvor ein Gutachten über das betreffende Objekt erstattet hat, nur durchführen, planen oder leiten, wenn das Gutachten zuvor abgeschlossen ist und durch die Übernahme der Durchführung, Planung oder Leitung seine Glaubwürdigkeit und Objektivität nicht gefährdet.

§ 9 Persönliche Aufgabenerfüllung und Beschäftigung von Hilfskräften

- (1) Der Sachverständige hat die von ihm angeforderten Leistungen unter Anwendung der ihm zuerkannten Sachkunde in eigener Person zu erbringen (persönliche Aufgabenerfüllung).
- (2) Der Sachverständige darf Hilfskräfte nur zur Vorbereitung des Gutachtens und nur insoweit beschäftigen, als er ihre Mitarbeit ord-

nungsgemäß überwachen kann; der Umfang der Tätigkeit der Hilfskraft ist im Gutachten kenntlich zu machen.

- (3) Bei außergerichtlichen Leistungen darf der Sachverständige Hilfskräfte über Vorbereitungsarbeiten hinaus einsetzen, wenn der Auftraggeber zustimmt und Art und Umfang der Mitwirkung im Gutachten offen gelegt werden.
- (4) Beschäftigt der Sachverständige Hilfskräfte, trägt er gleichwohl persönlich und uneingeschränkt die Verantwortung für die Leistungen der Hilfskräfte gegenüber dem Auftraggeber.
- (5) Hilfskraft ist, wer den Sachverständigen bei der Erbringung ihrer Leistung nach dessen Weisungen auf dem Sachgebiet unterstützt.

§ 10 Verpflichtung zur Gutachtenerstattung

- (1) Der Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten für Gerichte und Behörden verpflichtet.
- (2) Der Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten auch gegenüber anderen Auftraggebern verpflichtet. Er kann jedoch die Übernahme eines Auftrags verweigern, wenn der Auftraggeber den verlangten, angemessenen Vorschuss nicht geleistet hat oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt; die Ablehnung des Auftrags ist dem Auftraggeber unverzüglich zu erklären.

§ 11 Form der Gutachtenerstattung; Gemeinschaftsgutachten

- (1) Der Sachverständige hat das Ergebnis seiner Leistungen grundsätzlich schriftlich zusammenzufassen, es sei denn, dass der Auftraggeber hierauf verzichtet oder sich die Schriftform aus der Natur des Auftrags nicht eignet. Das Ergebnis eines mündlich erstatteten Gutachtens sowie die tatsächlichen Feststellungen hat er schriftlich festzuhalten. Der Sachverständige hat das Gutachten eigenhändig zu unterzeichnen und mit seinem Rundstempel zu versehen.
- (2) Erstatte Sachverständige ein Gutachten gemeinsam (Gemeinschaftsgutachten) oder erbringen sie eine andere Sachverständigenleistung gemeinsam, muss zweifelsfrei erkennbar sein, welcher Sachverständige für welche Teile, Feststellungen oder Schlussfolgerungen verantwortlich ist. Das Gutachten oder andere schriftliche Äußerungen müssen von allen beteiligten Sachverständigen unterschrieben und, soweit sie öffentlich bestellt sind, mit ihrem Rundstempel versehen werden.
- (3) Übernimmt der Sachverständige Teile eines anderen Gutachtens, Feststellung von Hilfskräften oder Untersuchungsergebnisse von Dritten, muss er darauf in seinem Gutachten oder in seiner schriftlichen Äußerung hinweisen.
- (4) Angestellte Sachverständige (§ 3 Abs.3) und Angehörige von Zusammenschlüssen (§ 21), die im Namen und für Rechnung ihres Arbeitgebers oder ihres Zusammenschlusses tätig werden, haben schriftliche Sachverständigenleistungen selbst zu unterschreiben und § 12 einzuhalten.

§ 12 Bezeichnung „von der Architektenkammer Berlin öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger“

- (1) Der Sachverständige hat bei seiner gutachterlichen Tätigkeit und sonstigen Aufgabenerfüllung auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt und vereidigt ist,
 - a) insbesondere auf Briefbögen und sonstigen Drucksachen die Bezeichnung „von der Architektenkammer Berlin öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für (Angabe des Bestellsgebietes gemäß Bestellsurkunde)“ zu führen; und
 - b) den Sachverständigen-Rundstempel zu verwenden;
- (2) Gutachten oder andere schriftliche Äußerungen im Zusammenhang mit seiner Sachverständigentätigkeit darf der Sachverständige nur mit seiner Unterschrift und dem Rundstempel versehen. Andere Unterschriften, Stempel, Bezeichnungen oder Anerkennungen dürfen nicht unter das Gutachten gesetzt werden. Bei elektronischer Übermittlung ist die qualifizierte elektronische Signatur zu verwenden.
- (3) Bei Sachverständigenleistungen auf anderen Sachgebieten oder bei Leistungen im Rahmen seiner sonstigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit ist es dem Sachverständigen untersagt, in wettbewerbswidriger Weise auf seine öffentliche Bestellung hinzuweisen oder hinweisen zu lassen.

§ 13 Aufzeichnungspflicht und Aufbewahrungspflicht

- (1) Der Sachverständige hat über jede von ihm angeforderte Leistung Aufzeichnungen zu machen. Aus diesen müssen ersichtlich sein:
 - a) der Name des Auftraggebers
 - b) der Tag, an dem der Auftrag erteilt worden ist
 - c) der Gegenstand der Auftrages und
 - d) der Tag, an dem die Leistung erbracht worden ist, oder die Gründe, aus denen sie nicht erbracht worden ist.
- (2) Der Sachverständige ist verpflichtet,
 - a) die Aufzeichnung nach Absatz 1,
 - b) ein vollständiges Exemplar des schriftlichen Gutachtens oder eines entsprechenden Ergebnismachweises einer sonstigen Leistung nach § 2 Abs. 2.
 - c) die sonstigen schriftlichen Unterlagen, die sich auf seine Tätigkeit als Sachverständiger beziehen, mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren.
Die Aufbewahrungspflicht beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen gemacht wurden oder die Unterlagen entstanden sind.
- (3) Werden die Dokumente gemäß Abs. 2 auf Datenträgern gespeichert, muss der Sachverständige sicherstellen, dass die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können. Er muss weiterhin sicherstellen, dass die Daten sämtlicher Unterlagen nach Abs. 2 nicht nachträglich geändert werden können.

§ 14 Haftungsausschluss; Haftpflichtversicherung

- (1) Der Sachverständige muss eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abschließen und aufrechterhalten. Er soll sie in regelmäßigen Abständen auf Angemessenheit überprüfen. Auf Verlangen der Kammer hat er das Bestehen einer angemessenen Haftpflichtversicherung für Personen- und Vermögensschäden nachzuweisen.
- (2) Der Sachverständige darf seine Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht ausschließen oder der Höhe nach beschränken.
- (3) Vereinbarungen über Haftungsausschluss und Haftungsbegrenzung dürfen nur schriftlich getroffen werden.

§ 15 Schweigepflicht

- (1) Dem Sachverständigen ist untersagt, bei der Ausübung seiner Tätigkeit erlangte Kenntnisse Dritten unbefugt mitzuteilen oder zum Schaden anderer oder zu seinem oder zum Nutzen anderer unbefugt zu verwenden.
- (2) Der Sachverständige hat seine Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht schriftlich zu verpflichten.
- (3) Die Schweigepflicht des Sachverständigen erstreckt sich nicht auf die Anzeige- und Auskunftspflicht nach §§ 19 und 20 dieser Sachverständigenordnung.
- (4) Die Schweigepflicht des Sachverständigen besteht über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus. Sie gilt auch für die Zeit nach Beendigung der öffentlichen Bestellung.

§ 16 Fortbildungspflicht und Erfahrungsaustausch

Der Sachverständige hat sich auf dem Sachgebiet, für das er bestellt und vereidigt ist, im erforderlichen Umfang fortzubilden und den notwendigen Erfahrungsaustausch zu pflegen. Er ist gegenüber der Kammer auf Verlangen nachweispflichtig.

§ 17 Haupt- und Zweigniederlassung

- (1) Die Hauptniederlassung des Sachverständigen nach § 3 Abs. 2 Buchst. a) befindet sich im Bereich der Kammer, in dem der Sachverständige den Mittelpunkt seiner Sachverständigentätigkeit hat.
- (2) Der Sachverständige kann Zweigniederlassungen errichten, wenn dort
 - a) ein zur Ausübung der Sachverständigentätigkeit eingerichteter Raum ständig zur Verfügung steht;
 - b) die Erreichbarkeit des Sachverständigen oder eines von ihm beauftragten Sachverständigen, der zur fachlichen Vertretungen in der Lage ist, gesichert ist;
 - c) die Erfüllung der Pflichten als öffentlich bestellter Sachverständiger und
 - d) die Aufsicht durch die bestellende Kammer gewährleistet ist.
- (3) Die Errichtung einer Zweigniederlassung bedarf der Genehmigung durch die Architektenkammer Berlin. Sie ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt sind und kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt sowie befristet werden. Soll die Zweigniederlas-

sung in dem Bezirk einer anderen Kammer errichtet werden, ist deren Stellungnahme einzuholen.

- (4) Einrichtungen, die nur der Entgegennahme von Aufträgen dienen, gelten nicht als Zweigniederlassungen.
- (5) Auf die Niederlassungen von Zusammenschlüssen nach § 21 finden Absätze 1 bis 4 entsprechend Anwendung.

§ 18 Werbung

Werbung des Sachverständigen muss seiner besonderen Stellung und Verantwortung als öffentlich bestelltem Sachverständigen gerecht werden.

§ 19 Anzeigepflicht

Der Sachverständige hat der Kammer unverzüglich anzuzeigen:

- (1) die Änderung seiner Hauptniederlassung als Sachverständiger und die Änderung seines Wohnsitzes.
- (2) die Änderung seiner oder die Aufnahme einer weiteren beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, insbesondere den Eintritt in ein Arbeits- oder Dienstverhältnis;
- (3) die voraussichtlich länger als drei Monate dauernde Verhinderung an der Ausübung seiner Tätigkeit als Sachverständiger;
- (4) den Verlust der Bestellungsurkunde, des Ausweises oder des Stempels;
- (5) die Leistung der Eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 Zivilprozessordnung und den Erlass eines Haftbefehls zur Erzwingung der Eidesstattlichen Versicherung gemäß § 901 Zivilprozessordnung;
- (6) die Stellung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder das Vermögen einer Gesellschaft, deren Vorstand, Geschäftsführer oder Gesellschafter er ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens und die Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse;
- (7) den Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls, die Erhebung der öffentlichen Anklage und den Ausgang des Verfahrens in Strafverfahren, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung der Sachverständigentätigkeit zu beachten sind, oder er in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der persönlichen Eignung oder besonderen Sachkunde des Sachverständigen hervorzurufen;
- (8) die Gründung von Zusammenschlüssen nach § 21 oder den Eintritt in einen solchen Zusammenschluss.

§ 20 Auskunftspflichten, Überlassung von Unterlagen und Nachschau

- (1) Der Sachverständige hat auf Verlangen der Kammer die zur Überwachung seiner Tätigkeit und der Einhaltung seiner Pflichten erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte innerhalb der gesetzten Frist und unentgeltlich zu erteilen sowie angeforderte Unterlagen vorzulegen. Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen seiner Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfah-

rens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde (§ 52 Strafprozessordnung).

- (2) Der Sachverständige hat auf Verlangen der Kammer die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen (§ 13) der Kammer in deren Räumen vorzulegen, wenn gewünscht zu erläutern und für eine angemessene Zeit zu überlassen.

Der Vorstand kann zur Überprüfung der überreichten Unterlagen den Sachverständigenausschuss oder Mitglieder aus der Liste für Fachkundegremien beratend hinzuzuziehen.

Die von der Kammer beauftragten Personen sind befugt, zum Zwecke der Überwachung Grundstücke und Geschäftsräume des Sachverständigen während der üblichen Geschäftszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich die geschäftlichen Unterlagen des Sachverständigen vorlegen zu lassen und in diese Einsicht zu nehmen.

§ 21 Zusammenschlüsse

Der Sachverständige darf sich zur Ausübung seiner Sachverständigentätigkeit mit anderen Personen in jeder Rechtsform zusammenschließen. Dabei hat er darauf zu achten, dass seine Glaubwürdigkeit, sein Ansehen in der Öffentlichkeit und die Einhaltung seiner Pflichten nach dieser Sachverständigenordnung gewährleistet sind.

IV. Beendigung der öffentlichen Bestellung

§ 22 Erlöschen

- (1) Die öffentliche Bestellung erlischt, wenn
 - a) der Sachverständige gegenüber dem Eintragungsausschuss erklärt, dass er nicht mehr als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger tätig sein will;
 - b) der Sachverständige keine Niederlassung mehr im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterhält oder die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 ABKG nicht mehr gegeben sind.
 - c) die Zeit, für die der Sachverständige öffentlich bestellt ist, abgelaufen ist; oder
 - d) der Sachverständige infolge rechtskräftigen Urteils des Berufungsgerichts aus der Architekten- oder Stadtplanerliste gelöscht worden ist.
- (2) Die Kammer macht das Erlöschen der Bestellung im Amtsblatt für Berlin und in ihrem Mitteilungsblatt bekannt.

§ 23 Rücknahme; Widerruf

- (1) Die Kammer kann die öffentliche Bestellung zurücknehmen oder widerrufen.
- (2) Rücknahme und Widerruf der öffentlichen Bestellung richten sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Berlin in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Eintragungsausschuss kann die Bestellung widerrufen, sofern
 - a) die Bestellungs Voraussetzungen nicht vorliegen oder nicht mehr vorliegen; oder

- b) der Sachverständige rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt oder ein Unterbringungsbeehl gegen ihn erlassen worden ist; oder
 - c) der Sachverständige wiederholt oder gröblich seine Verpflichtungen gem. §§ 8 bis 21 dieser Sachverständigenordnung verletzt hat; oder
 - d) der Sachverständige die ihm erteilten Auflagen unentschuldig nicht erfüllt hat; oder
 - e) gegen die Berufsordnung der Architektenkammer verstoßen hat.
- (4) Sofern der Sachverständige seine Pflichten (§§ 8 bis 21) nicht eingehalten hat oder den ihm erteilten Auflagen nicht nachgekommen ist, kann der Eintragungsausschuss anstelle des sofortigen Widerrufs den Sachverständigen darauf hinweisen, dass bei erneuter Pflichtverletzung die Bestellung widerrufen werden kann. Der Hinweis kann mit der Erteilung von Auflagen verbunden werden, um die Einhaltung der Pflichten des Sachverständigen sicherzustellen.
- (5) Die Bestellung kann zurückgenommen werden, wenn der Sachverständige gegen Auflagen im Zusammenhang mit seiner Bestellung verstößt, insbesondere nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Erreichen des 68. Lebensjahres die nach dieser Verordnung geforderten Bescheinigungen und Nachweise erbringt.

Sachverständigenlehrgang

„Der Architekt als Sachverständiger im Bauwesen
– Fachgebiet Schäden an Gebäuden“

Wir freuen uns, dass von 26 Teilnehmern des Sachverständigenlehrgangs, der im November 2009 begonnen hatte, 24 Teilnehmer ihre Weiterbildung erfolgreich beenden und ihre Lehrgangszertifikate und Teilnahmebescheinigungen vom Präsidenten der Architektenkammer, Dipl.-Ing. Klaus Meier-Hartmann, am 11. März 2011 in Empfang nehmen konnten:

Gerlinde Berndt, Peter Castles-Winkler, Thomas C. Dehmel, Bodo von Essen, Henning Frase, Dieter Guschlbauer, Erika Helwes, Philipp Himmelreich, Lars Jakoby, Alexander Kaiser, Uwe Kühnemann, Mario Matuschewski, Götz Nagel, Hans Öchsner, Ekkehard Richter, Thomas Schaefer, Bernhard Schulte-Heuthaus, Andreas Schulz, Maximilian Steinberger, Antje Stechert, Frank Thomi, Stefan Till, Bodo Weih, Hans-Christian Wohlfarth.

Die Architektenkammer Berlin wird die Absolventen der Lehrgänge auch weiterhin auf ihrem Weg zur öffentlichen Bestellung und Vereidigung zum Sachverständigen begleiten und unterstützen und wünscht

§ 24 Rückgabepflicht von Bestellsurkunde, Stempel und Ausweis

Der Sachverständige hat nach Beendigung der öffentlichen Bestellung der Kammer Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel zurückzugeben.

V. Schlussbestimmungen

§ 25 Wechsel von anderen Institutionen

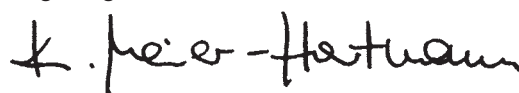
Sachverständige, die von einer anderen öffentlichen Stelle oder Körperschaft oder als berechtigte Antragsteller nach § 36 a Gewerbeordnung für die Tätigkeitsgebiete entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 9 ABKG bestellt und vereidigt worden sind, können bestellt werden, sofern sie die übrigen Bestellungsbedingungen weiterhin erfüllen, keine beachtlichen Rügen gegen ihre bisherige Tätigkeit bestehen und die andere Bestellung aufgegeben wird.

§ 26 Inkrafttreten

Die Sachverständigenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Ausgefertigt: Berlin-Friedrichshain, den 3. März 2011



Dipl.-Ing. Klaus Meier-Hartmann

Präsident

Dienststempel



Foto: Till Budde

Die Seminarteilnehmer des 9. Lehrgangs zusammen mit dem Referenten Hermann Ranke am 9. Oktober 2010 vor dem Seminarraum der VCH Akademie, Berlin

allen Kursteilnehmern, dass sich ihnen die Sachverständigentätigkeit weiter erschließt und sich ihre Marktchancen durch diese Investition in ihre Fortbildung erweitern.

Dipl. Ing. Andrea Lossau, Referentin für Aus- und Fortbildung

Ilona Seeber, Aus und Fortbildung

Ausschüsse berichten:

Ausschuss Honorar- und Vertragswesen

Die lose Reihe der Berichterstattungen aus den Arbeitsausschüssen der Architektenkammer Berlin richtet sich an alle Kammermitglieder, um über die Arbeit und Tätigkeitsschwerpunkte in den Gremien zu informieren und bei Interesse zu einer Mitarbeit anzuregen.

Überarbeitung der HOAI für verbindliche und auskömmliche Honorare

Noch immer nimmt die Evaluierung der Neufassung der HOAI vom 9. August 2009 einen besonderen Stellenwert in der Arbeit des Ausschusses ein.

Mit der Verabschiedung der Verordnung ist vom Bundesrat der Auftrag an die Bundesregierung erteilt worden, die HOAI in Bezug auf die Leistungsbilder, Wiederaufnahme der Beratungsleistungen in den verbindlichen Teil zu überarbeiten und über die Auskömmlichkeit der Honorarstruktur, über die Leistungsbilder, die Anrechenbarkeit vorhandener Bausubstanz sowie die Regelung der Objektüberwachung nach einem Jahr zu berichten. Die Frist hierfür ist inzwischen auf eineinhalb Jahre verlängert worden.

Mit dieser Nachbearbeitung beschäftigen sich die zuständigen Ministerien, Verbände und Kammern. Das Bundesministerium für Wirtschaft (BMWi) und das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung (BMVBS) sind mit der Bearbeitung der Thematik seitens der Bundesregierung befasst. Für die fachliche Bearbeitung ist das BMVBS zuständig, das die Ergebnisse zur Gestaltung und Höhe der Honorare an das BMWi weitergibt.

Unter Leitung des BMVBS hat sich eine HOAI-Koordinierungsgruppe gebildet, in der Mitglieder der Architektenkammer, der Baukammer, des AHOs und der Regierung vertreten sind. In weiteren Unterarbeitsgruppen der Kammern werden hier detaillierte Teilbereiche der HOAI bearbeitet. In einer dieser Arbeitsgruppen ist Jürgen König, Mitglied unseres Ausschusses, vertreten und kann so jeweils aktuelle Berichte über die Arbeit der Koordinierungsgruppe geben. Der Ausschuss nimmt diese Berichte in seiner Arbeit auf und stimmt sie mit eigenen Arbeitsthemen und Ergebnissen ab.

Wesentlich sind hierbei die Punkte:

- ▶ Wegfall des alten § 10, 3a
- ▶ Zuschlag beim Bauen im Bestand (80 %) und Instandhaltung (50%) §§ 35 + 36 neuer Fassung
- ▶ Auskömmliche Stundensätze
- ▶ Leistungsbilder und deren Honorierung

Immer wieder stoßen wir hierbei auf den eklatanten Widerspruch zwischen der offiziellen Darstellung über die verbesserte Honorierung nach

dem Leistungsprinzip und der tatsächlichen Handhabung besonders der öffentlichen Hand nach dem Prinzip des Kostenwettbewerbes.

Das heißt derzeit verstärkt, derjenige Anbieter von Architektenleistungen mit den geringsten Stundensätzen und Zuschlagsforderungen gemäss §§ 35 und 36 bekommt den Auftrag. Dies führt, entgegen den Aussagen offizieller Regierungsangehöriger (zum Beispiel bei der grossen Info-Veranstaltung des AHO vom 24. November 2009) und Senatsvertretern zu ruinösen Preiswettbewerben.

Die Erhöhung der Tabellenwerte um 10 Prozent wird durch diesen fragwürdigen Preiskampf zunichte gemacht. Eigentlich sollten die neuen §§ 35 und 36 die Möglichkeit bieten, Honorarverluste durch den Wegfall des § 10, 3a auszugleichen (Aussage Dr. Kratzenberg, BMWi, AHO Sitzung am 24. November 2010). Das Gegenteil ist der Fall!

In regelmäßigen Sitzungen mit Vertretern der Senatsabteilung für Stadtentwicklung wird versucht, eine eigenständige „Berliner Linie“ zu finden, solange keine diesbezüglichen Regelungen auf Bundesebene erstellt sind. Eben solche Gespräche werden mit grösseren Auftraggebern im Berliner Baugeschehen geführt, wie der BIM (Berliner Immobilienmanagement), dem BBU (Verband Berlin-Brandenburgischer Wohnungsunternehmen e.V.) und verschiedenen Wohnbaugesellschaften.

Es herrscht Einigkeit darüber, dass dieser harte Preiskampf dem Sinn der HOAI-Neuregulierung entgegensteht. Ein Wettbewerb zugunsten des Verbrauchers soll bestehen, jedoch nicht zu Lasten der Qualität und der Baukultur. Leistung soll im Vordergrund stehen und nicht das Ausnutzen des momentanen Existenzdruckes einzelner Kollegen.

Hier stehen sich die Standpunkte derzeit beinahe unvereinbar gegenüber. Die Vertreter des Senats fühlen sich an die Landeshaushaltsordnung gebunden, die sie vermeintlich dazu zwingt, den günstigsten Anbieter zu beauftragen, die Vertreter der Kammern wollen eine stark leistungsbezogene Honorierung mit bestimmten Honorargrundlagen gewährleisten, in denen Mindestzuschläge für Bauen im Bestand und feste Stundensätze garantiert sind, um so eine grundsätzliche Auskömmlichkeit zu erzielen.

Für diese Verhandlungen sind Arbeitspapiere von Sachverständigen hinzugezogen worden (Siegburg, Kaufhod, Freund, Dahl, Enseleit u.v.m.), im Ausschuss bearbeitet und von den hier vertretenen Sachverständigen Bernhard Freund und Frank Dahl analysiert worden. Ergebnisse

und Grundlagen wurden in einer dafür eigens eingerichteten Unterarbeitsgruppe von Mitgliedern des Senats und der Kammerausschüsse eingehend diskutiert. Abschließende Übereinstimmungen konnten bisher nicht erzielt werden.

In diesen Fragen wurde eng und vertrauensvoll mit Vertretern der Baukammer zusammen gearbeitet, um so eine geschlossene und stärkere Position darzustellen. Eine Zusammenfassung der bisherigen Stellungnahmen wird zur Zeit von den Ausschüssen „Honorar- und Vertragswesen“ der Architekten- und der Baukammer für den neuen Leiter der Senatsabteilung VI, Herrn von Lojewsky, erstellt, der in ersten Gesprächen zugesagt hat, sich um diese Angelegenheit verstärkt zu kümmern.

Da bisher keine Regelungen erzielt werden konnten, haben sich die Beteiligten Kammern geeinigt, Empfehlungen mittels Faltblättern und Internetauftritten an ihre Mitglieder herauszugeben, in denen diese dazu angehalten werden, keine Angebote zu machen, die unter den von den Kammern empfohlenen Werten liegen. Die Ausschüsse „Honorar- und Vertragswesen“ (auskömmliche Stundensätze) sowie „Bauen im Bestand“ (Honorarzuschläge) haben dazu Faltblätter erarbeitet und veröffentlicht.

Ziel dieser Bemühungen ist es, eine faire und auskömmliche allgemein gültige Honorarbasis auf der Grundlage der HOAI zu erarbeiten und die Kammermitglieder sowie die Auftraggeber an diese Regelung zu binden. Es nützt wenig oder gar nichts, wenn ein Verhandlungsspielraum von bis zu 80 Prozent gemäss HOAI angeboten und dann doch nach dem geringsten Angebot vergeben wird. Es sollten kurzfristige Übergangsregelungen getroffen werden, um diesen ruinösen Preiskampf zu vermeiden.

Weitere Arbeitsthemen im Ausschuss sind:

- ▶ Vergabe und Honorierung öffentlicher Aufträge unterhalb des Honorarschwellenwertes von 200.000,00 Euro
- ▶ Rechtsschutz im Unterschwellenbereich
- ▶ Haftungsfragen des Architekten
- ▶ Urheberrecht
- ▶ Energieberaterhonorierung
- ▶ Projektsteuerung
- ▶ Brandschutz
- ▶ Anrechenbarkeit von Nachträgen
- ▶ Honorierung von Schadstoffsachverständigen
- ▶ Beschaffensvereinbarung
- ▶ Mehraufwand bei der Zertifizierung von Nachhaltigkeitsaspekten
- ▶ Baukostenobergrenzen

Ralf D. Dähne

Ausschussvorsitzender „Honorar- und Vertragswesen“

Ausschusstermine

April 2011

Ausschuss Aus-, Fort- und Weiterbildung

- ▶ Nächste Sitzung: 12. April 2011 um 18.30 Uhr

Ausschuss Barrierefreie Stadt- und Gebäudeplanung

- ▶ Nächste Sitzung: 13. April 2011 um 18 Uhr

Ausschuss Denkmalschutz und Denkmalpflege

- ▶ Nächste Sitzung: stand zum Redaktionsschluss noch nicht fest

Ausschuss Gesetze und Verordnungen

- ▶ Nächste Sitzung: 14. April 2011 um 18.30 Uhr

Ausschuss Haushalts- und Rechnungsprüfung

- ▶ Nächste Sitzung: 12. April 2011 um 16.30 Uhr

Ausschuss Honorar- und Vertragswesen

- ▶ Nächste Sitzung: 26. April 2011 um 18 Uhr

Ausschuss Nachhaltiges Planen und Bauen

- ▶ Nächste Sitzung: 12. April 2011 um 18 Uhr

Landeswettbewerbsschausschuss (LWA)

Ausschuss für Wettbewerb und Vergabe

- ▶ Nächste Sitzung: 2. Mai 2011 um 18 Uhr

Ausschuss Öffentlichkeitsarbeit

- ▶ Nächste Sitzung: 11. April 2011 um 17 Uhr

Ausschuss Planen und Bauen im Bestand

- ▶ Nächste Sitzung: 6. Mai 2011 um 10 Uhr

Ausschuss Sachverständigenwesen

- ▶ Nächste Sitzung: 20. April 2011 um 18 Uhr

Ausschuss Stadtentwicklung

- ▶ Nächste Sitzung: 19. April 2011 um 18.15 Uhr

Ort der Sitzungen:

Architektenkammer Berlin, Alte Jakobstr. 149, 10969 Berlin

Kontakt:

Ausschusssekretariat: Mandy Fiedler, Telefon (030) 29 33 07-37

E-Mail: ausschuesse@ak-berlin.de

Ausgewählte Seminare

Energetische Sanierung: Potenziale und Hindernisse

Termin: Donnerstag, 14. April 2011,
Zeit: 17 bis 20 Uhr
Gebühr: 95,00 Euro für Mitglieder und Gäste
Ort: HOTELTOW,
Potsdamer Str. 53, 14513 Teltow
Referent: Dr. Michael Voigtländer, Leiter der Forschungsstelle Immobilienökonomik am Institut der deutschen Wirtschaft Köln

Ein Vertiefungsseminar für Sachverständige der Grundstückswertermittlung als Nachweis einer qualifizierten Fortbildung und der besonderen Sachkunde in Kooperation mit dem Verband der Vereidigten Sachverständigen

Die energetische Sanierung stellt einen wichtigen Baustein der nationalen Klimaschutzpolitik dar. Gemessen an den Zielen und Potenzialen wird jedoch eher wenig saniert. In dem Seminar werden die ökonomischen Aspekte der energetischen Sanierung genauer beleuchtet. So wird dargestellt, welche Investitionen noch getätigt werden müssen und welche ökonomischen und rechtlichen Hindernisse es gibt - aber auch wo bisher schwerpunktmäßig saniert wird, welche durchschnittlichen Kosten entstehen, welcher Anteil der Kosten auf die Mieter umgelegt wird und welche Motivation die Eigentümer haben.

Mehr Erfolg durch gute Texte: Schreiben Sie Klartext!

Termin: Montag, 2. Mai 2011
Zeit: 9 bis 17 Uhr
Gebühr: 120,00 Euro für Mitglieder
180,00 Euro für Gäste
Ort: Architektenkammer Berlin,
Alte Jakobstr. 149, 10969 Berlin
Referentin: Conny Frühauf, Journalistin, Autorin

Honorarangebote, Machbarkeitsstudien, Bewerbungen, Erläuterungsberichte, Antworten auf Beschwerdebriefe, Beiträge in der Fachpresse oder Ankündigungstexte für Fortbildungen: Der Alltag im Architekturbüro ist voller Schreibenlässe. Was meist fehlt, ist die Zeit, um neben all den anderen anstehenden Aufgaben auch noch sprachliche Bauwerke zu entwerfen und zu gestalten. Bei diesem praxisbezogenen Texttraining erfahren Sie, wie Sie auch unter Zeitdruck prägnant, lebendig,

verständlich und anregend schreiben. Ein guter Schreibstil ist in erster Linie Übungssache und setzt konsequent das Wissen um geeignete Stilmerkmale um.

Das Texttraining (maximal 12 Teilnehmer) richtet sich an Architekten, Innenarchitekten, Planer, Ingenieure und deren Mitarbeiter im Büro. Es vermittelt Grundwissen zum wirkungsvollen Texten und bietet ausreichend Raum für praktische Übungen.

Bitte eigenen Laptop und gerne auch eigene kurze Texte mitbringen.

Seminarreihe: Planen für den Staat

Termine: Mittwoch: 4., 11. und 18. Mai 2011
Zeit: 17 bis 20 Uhr
Gebühr: 95,00 Euro für Mitglieder
120,00 Euro für Gäste
Ort: Architektenkammer Berlin,
Alte Jakobstr. 149, 10969 Berlin

Eine dreiteilige Seminarreihe für berufserfahrene Architekten und Planer, Berufseinsteiger und Absolventen der Fachrichtungen Flächenplanung und Objektplanung (insbesondere für Gebäude, Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen)

Teil I: Vergabe von Planungsaufträgen
Dr. Eva-Dorothee Leinemann, LL.M., Rechtsanwältin

Teil II: Verträge mit öffentlichen Auftraggebern
Dr. Ralf Averhaus, Rechtsanwältin

Teil III: Abrechnung von öffentlichen Aufträgen
Dipl.-Ing. Klaus-Dieter Siemon, freischaffender Architekt und ö.b.u.v. Sachverständiger

Information und Anmeldung

Katrin Gralki, Telefon (030) 29 33 07-14 oder
Winnie Weimann, Telefon (030) 29 33 07-38
Architektenkammer Berlin,
Alte Jakobstr. 149, 10969 Berlin,
Fax (030) 29 33 07-16 oder
fortbildung@ak-berlin.de

Termine und Veranstaltungen

Wanderausstellung „Architektur und Schule“

Ausstellung von Schülerarbeiten aus dem Schuljahr 2009/2010

Termin: 1. April bis 1. Juli 2011
 Ort: Rathaus Kreuzberg, Foyer 2. OG
 Yorckstr. 4-11, 10965 Berlin
 Öffnungszeiten: Montag bis Freitag
 6 bis 20 Uhr

Ausstellung „Von Deutschland nach Argentinien“

Die Ausstellung untersucht die Einflüsse, die deutschstämmige Baumeister und Ingenieure in der Region des Rio de la Plata hinterließen.

Termin: 2. April bis 5. Juni 2011
 Ort: Deutsches Architektur Zentrum, DAZ Scharoun Saal
 Köpenicker Strasse 48/49, 10179 Berlin

Weitere Informationen:

www.daz.de

Deutscher Architekturpreis 2011

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und die Bundesarchitektenkammer loben den Deutschen Architekturpreis 2011 aus. Nach vierjähriger Pause kann damit die Geschichte des seit Anfang der 70er Jahre bestehenden Preises als offizieller Architekturpreis der Bundesregierung fortgeschrieben werden. Einsendeschluss ist am 2. Mai 2011.

Weitere Informationen:

www.bak.de

Deutscher Brückenbaupreis 2012

Die Bundesingenieurkammer und der Verband beratender Ingenieure loben den Deutschen Brückenbaupreis 2012 aus.

Weitere Informationen:

www.brueckenbaupreis.de

Mitgliedernachrichten aus der Sitzung des Eintragungsausschusses vom 18. Februar 2011

In die Stadtplanerliste der Architektenkammer Berlin wurden eingetragen:

Freischaffende Stadtplaner

Martinoff, Erich, Prof. Dipl.-Ing.

Stadtplaner

Schwarzer, Fred, Dipl.-Ing.

In die Architektenliste der Architektenkammer Berlin wurden eingetragen:

Freischaffende Architekten

Bill, Torsten, Dipl.-Ing.
 Böhme, Stefan, Dipl.-Ing.
 Derveaux, Jan
 Haufe, Anjou P., Dipl.-Ing.(FH)
 Klingner, Martin, Dipl.-Ing.

Martinoff, Erich, Prof. Dipl.-Ing.
 Schnörringer, Jürgen, Dipl.-Ing.
 Schrobback, Günther, Dipl.-Ing.
 Wolf, Mirjam, Dipl.-Ing.
 Wolff, Christian, Dipl.-Ing.

Architekten

Busch, Markus, Dipl.-Ing.(FH)
 Cenci, Elena, Dipl.-Ing.
 Eickhoff, Jan, Dipl.-Ing.(FH)
 Graf, Thomas, Dipl.-Ing.(FH) Dipl.-Kfm.
 Löer, Moritz, Dipl.-Ing.
 Müller, Timo A., Dipl.-Ing.
 Niebur, Cornelia, Dipl.-Ing.(FH)
 Obeidi, Oussama, Dipl.-Ing.(FH)
 Ohlhöft, Katharina, Dipl.-Ing.
 Thürauf, Bernhard, Dipl.-Ing.(FH)
 Weis, Andreas, Dipl.-Ing.

Es wurden folgende Löschungen vorgenommen:

Freischaffende Architekten

Dürr, Georg, Dipl.-Ing.
 Harnoncourt, Marie-Therese, Mag. Arch.
 Khomiakov, Alexandre
 Meisl, Dieter, Architekt HBK
 Noll, Dietmar, Dipl.-Ing.
 Roemer, Wolfgang, Arch. HBK
 Sauer, Anke, Dipl.-Ing.
 Wagner, Jürgen Sebastian, Dipl.-Ing.

Architekten

Haftendorn, Ralph, Dipl.-Ing.
 Menz, Fritz, Dipl.-Arch.

Sonnja Wagner

Referentin für Eintragung und Mitgliederverwaltung



Seminare der Architektenkammer Berlin

| Termin | Ort | Seminar/Exkursion | Veranstalter | Gebühren |
|---|--|---|-----------------------------|--|
| Donnerstag, 7. April 2011, 16.00 bis 20.00 Uhr | KfW Akademie, Eingang Behrenstr. 32, 10117 Berlin | Förderungen der KfW für energieeffizientes Bauen und altersgerechtes Umbauen Ein detailliertes Programm finden Sie auf unser Homepage. Referenten: verschiedene | Architektenkammer Berlin | kostenfrei, um Anmeldung wird gebeten |
| Montag, 11. April 2011, 9.00 bis 18.00 Uhr | wird noch bekannt gegeben | Kommunikative Kompetenz – Hart, fair, erfolgreich: interessenorientiertes Verhandeln und Argumentieren Referent: Stefan Kessen, M.A., Mediator, Moderator und Trainer | Architektenkammer Berlin | 120,00 Euro Mitglieder 120,00 Euro Absolv. 180,00 Euro Gäste |
| Mittwoch, 13. April 2011, 16.00 bis 18.00 Uhr | Treffpunkt: airport-world bbi, Besucherzentrum Flughafen Schönefeld, 12521 Berlin | Baustellenbegehung: Airport BBI: Der neue Flughafen für Berlin und Brandenburg Leitung: Dipl.-Ing. Hans-Joachim Paap, assoziierter Partner gmp | Architektenkammer Berlin | 20,00 Euro Mitglieder 20,00 Euro Absolv. 20,00 Euro Gäste |
| Donnerstag, 14. April 2011, 16.00 bis 17.30 Uhr | Treffpunkt: Hadlichstraße 2, 13187 Berlin | Energetische Sanierung im Denkmal: freie Montessori-Schule Pankow – Begehung im Rahmen der Reihe „Erfahrungen mit dem nachhaltigen Planen, Bauen und Betreiben“ Leitung: Dipl.-Ing. Ulrich Zink, freischaffender Architekt | Architektenkammer Berlin | kostenfrei, um Anmeldung wird gebeten |
| Donnerstag, 14. April 2011, 17.00 bis 20.00 Uhr | HOTELTOW, Potsdamer Str. 53, 14513 Teltow | Energetische Sanierung: Potenziale und Hindernisse – Vertiefungsseminar in Kooperation mit dem VVS Referent: Dr. Michael Voigtländer, Leiter der Forschungsstelle Immobilienökonomik am Institut der deutschen Wirtschaft Köln | Architektenkammer Berlin | 95,00 Euro Mitglieder 95,00 Euro Absolv. 95,00 Euro Gäste |
| Montag, 2. Mai 2011, 9.00 bis 17.00 Uhr | Architektenkammer Berlin, Alte Jakobstr. 149, 10969 Berlin | Mehr Erfolg durch gute Texte: Schreiben Sie Klartext! Referentin: Conny Frühauf, Journalistin, Autorin und Texterin für Unternehmenskommunikation | Architektenkammer Berlin | 120,00 Euro Mitglieder 120,00 Euro Absolv. 180,00 Euro Gäste |
| Dienstag, 3. Mai 2011, 16.00 bis 17.30 Uhr | Treffpunkt: Schönerlinder Str. 6, 12557 Berlin | Ein Baudenkmal als zukunftsweisendes Niedrigenergiehaus – Begehung im Rahmen der Reihe „Erfahrungen mit dem nachhaltigen Planen, Bauen und Betreiben“ Leitung: Dipl.-Ing. Holger Hensel, freischaffender Architekt | Architektenkammer Berlin | kostenfrei, um Anmeldung wird gebeten |
| Mittwoch: 4.,11. und 18. Mai 2011, 17.00 bis 20.00 Uhr | Architektenkammer Berlin, Alte Jakobstr. 149, 10969 Berlin | Seminarreihe: Planen für den Staat Referenten: Dr. Eva-Dorothee Leinemann und Dr. Ralf Averhaus, Rechtsanwälte sowie Dipl.-Ing. Klaus-Dieter Siemon, Architekt und ö.b.u.v. Sachverständiger | Architektenkammer Berlin | 95,00 Euro Mitglieder 95,00 Euro Absolv. 120,00 Euro Gäste |
| Mittwoch, 4. Mai 2011, 17.00 bis 20.00 Uhr | Architektenkammer Berlin, Alte Jakobstr. 149, 10969 Berlin | Vergabe von Planungsaufträgen: Teil I der Seminarreihe „Planen für den Staat“ Referentin: Dr. Eva-Dorothee Leinemann, LL.M., Rechtsanwältin | Architektenkammer Berlin | 35,00 Euro Mitglieder 35,00 Euro Absolv. 80,00 Euro Gäste |
| Freitag, 6. Mai 2011, 9.00 bis 17.00 Uhr | Architektenkammer Berlin, Alte Jakobstr. 149, 10969 Berlin | Küche und Bad: Planung und Ausführung Referenten: Dipl.-Ing. Philipp Beilstein und Dipl.-Ing. Birgit Hansen, beide freischaffende Innenarchitekten | Architektenkammer Berlin | 100,00 Euro Mitglieder 100,00 Euro Absolv. 200,00 Euro Gäste |
| Montag, 9. Mai 2011, 9.00 bis 18.00 Uhr | Architektenkammer Berlin, Alte Jakobstr. 149, 10969 Berlin | Kommunikative Kompetenz – wirksam moderieren Referentin: Dipl.-Ing. Beate Voskamp, freischaffende Garten- und Landschaftsarchitektin und Mediatorin | Architektenkammer Berlin | 120,00 Euro Mitglieder 120,00 Euro Absolv. 180,00 Euro Gäste |
| Mittwoch, 11. Mai 2011, 17.00 bis 20.00 Uhr | Architektenkammer Berlin Alte Jakobstr. 149 10969 Berlin | Verträge mit öffentlichen Auftraggebern: Teil II der Seminarreihe „Planen für den Staat“ Referent: Dr. Ralf Averhaus, Rechtsanwalt | Architektenkammer Berlin | 35,00 Euro Mitglieder 35,00 Euro Absolv. 80,00 Euro Gäste |

Ausführliche Informationen zu den einzelnen Veranstaltungen finden Sie auf unserer Homepage unter www.ak-berlin.de, Rubrik Aus- und Fortbildung oder Sie fordern diese telefonisch in der Geschäftsstelle an: Winnie Weimann, Telefon (030) 29 33 07-38 oder Katrin Gralki, Telefon (030) 29 33 07-14.